

STATUTEN

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein Graben 11

besteht mit Sitz in Winterthur, Zürich auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein Graben 11 bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Teilhabe von jungen Menschen mit strukturellen Herausforderungen, insbesondere beim Übergang in den Arbeitsmarkt. Zu diesem Zweck schafft der Verein die rechtliche, organisatorische und finanzielle Grundlage für gemeinschaftlich genutzte Arbeits- und Begegnungsräume.

Der Verein mietet geeignete Räumlichkeiten und vermietet diese im Sinne des Vereinszwecks an Mitglieder – insbesondere Unternehmen und Organisationen –, die sich aktiv und partizipativ einbringen. Er fördert kollektive Entscheidungsprozesse, solidarische Finanzierungsmodelle sowie eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen und Arbeitgebenden. Mitglieder, die junge Menschen in ihren Betrieben einbinden, verpflichten sich, deren Lebensrealitäten anzuerkennen und sich konstruktiv darauf einzulassen. Die infrastrukturelle, vertragliche und betriebliche Verantwortung liegt beim Verein.

Zur Begleitung und Weiterentwicklung des Projekts stellt der Verein qualifiziertes Fachpersonal an. Diese übernehmen sozialarbeiterische Aufgaben in der Begleitung der jungen Menschen sowie Projektmanagement, Koordination und Vernetzungsarbeit mit Behörden, Fachstellen, Vereinsmitglieder und weiteren relevanten Akteuren.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung für operative Tätigkeiten ist ausgeschlossen, solange diese durch Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Allfällige Einnahmen fliessen vollumfänglich in die Umsetzung des gemeinnützigen Zwecks zurück. Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für die statutengemässen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt steuerbefreite Zwecke im Sinne von **Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)**.

Artikel 3 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Gönnerbeiträgen,
3. Spenden und Zuwendungen aller Art
4. Subventionen,
5. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
6. staatlichen Beiträgen.
7. Allfälligen zweckgebundenen Erträgen aus Projekten, Veranstaltungen oder Vermietungen im Rahmen des Vereinszwecks

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Alle Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für die Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks verwendet werden. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke. Es besteht keine Gewinnausschüttung an Mitglieder oder Dritte.

Allfällige Einnahmen (z. B. aus Workshops, Kursen oder vermieteten Räumen) dienen ausschliesslich der Finanzierung gemeinnütziger Vereinsaktivitäten. Der Verein ist nicht gewinnorientiert tätig und strebt keinen wirtschaftlichen Vorteil für seine Mitglieder an.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind:

- Personen oder Organisationen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins aktiv nutzen und/oder sich inhaltlich an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligen.
- Insbesondere gelten mietende Organisationen und Unternehmen als Aktivmitglieder, sofern sie sich auf junge Menschen im Sinne des Vereinszwecks einlassen und sich aktiv in die partizipativen Strukturen einbringen.
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht unterstützen den Verein ideell oder finanziell, ohne aktiv der Umsetzung des Vereinszwecks oder an der Nutzung der Infrastruktur teilzunehmen.
- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.
- Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Artikel 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
- Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist in jedem Fall anzuhören.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. Revisionsstelle (sofern erforderlich)

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder und findet in der ersten Geschäftsjahreshälfte statt. Die Mitgliederversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Folgendes gilt:

- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
- Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.
- Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 2 Mitglieder vertreten.
- Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Wahl und Abwahl des Vorstands
- d. Statutenänderungen
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Auflösung des Vereins
- g. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- h. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Artikel 9 – Vorstand

Der Vorstand organisiert sich selbst und trifft Entscheidungen nach dem Konsentprinzip, im Konsens oder mit einfacher Mehrheit. Die konkrete Entscheidungsform wird im Vorstand einvernehmlich festgelegt und kann in einem internen Reglement geregelt werden.

- Das Vorstandsteam besteht aus mindestens drei Personen.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bestimmt, welche seiner Mitglieder zeichnungsberechtigt sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die interne Organisation erfolgt kollektiv und kann rotierend gestaltet werden. Der Verein wird kollektiv geführt, eine Präsidiumsrolle ist nicht vorgesehen.

Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte auf strategischer Ebene, vertreten den Verein nach aussen und sind zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie können Reglemente erlassen und Fachpersonen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen, **sofern dies dem gemeinnützigen Zweck dient und marktüblich ist.**

Operative Aufgaben durch Vorstandsmitglieder erfolgen in der Aufbauphase ausschliesslich unentgeltlich und ehrenamtlich. Eine Entschädigung ist in dieser Konstellation ausdrücklich ausgeschlossen. Sobald die Finanzierung dies erlaubt, sollen operative Aufgaben an angestellte Fachpersonen delegiert werden, um die strategische Funktion des Vorstands zu stärken. Diese Regelung dient der Klarstellung im Rahmen der steuerrechtlichen Anforderungen und ist Bestandteil des in Punkt 3 erläuterten Übergangsmodells.

Artikel 10 – Revisionsstelle

Die Vereinsrechnung wird durch eine Revisionsstelle im Rahmen einer eingeschränkten Revision geprüft, sofern dies gesetzlich erforderlich oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt ist. Dadurch wird eine Förderfähigkeit sowie Transparenz gegenüber Dritten gewährleistet (Opt-out gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 727a OR).

Artikel 11 – Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Artikel 12 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

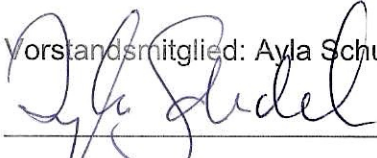
Artikel 13 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Bei einer Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

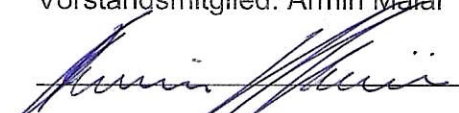
Genehmigung und Inkrafttreten

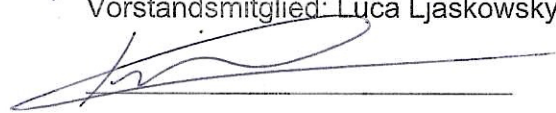
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.6.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 30.06.2025, Winterthur

Vorstandsmitglied: Ayla Schudel


Vorstandsmitglied: Niel Sharan


Vorstandsmitglied: Armin Malär


Vorstandsmitglied: Luca Ljaskowsky


Protokoll führende Person:

Luca Ljaskowsky 